Arbeitshilfe

Parkierung

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt 01.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung 3

2. Grundlagen 3
2.1 Rechtliche Bestimmungen 3
2.1.1 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) vom 19.12.1958 3
2.1.2 Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) vom 13.11.1962 3
2.1.3 Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 05.09.1979 5
2.2 Weisungen 9
2.3 Normen 9
2.4 Arbeitshilfen 9

3. Parkieren ohne Signalisation und Markierung 10
3.1 Allgemeine Regeln 10
3.2 Parkieren bei Strassenverzweigungen 10
3.3 Parkieren auf dem Trottoir 11
3.4 Parkieren ausserhalb von Parkfeldern 11

4. Anordnen von Parkmöglichkeiten 11

5. Parkfelder 12
5.1 Grundsätze 12
5.2 Lage 12
5.3 Abmessungen 15
5.4 Behindertengerechte Parkfelder 15

6. Parkierungsregimes und ihre Kennzeichnung 16
6.1 Grundsätze 16
6.2 Blaue Zone 16
6.3 Parkzeitbeschränkung 18
6.4 Parkfeldreservationen 19
6.4.1 Parkfelder für Gehbehinderte 19
6.4.2 Parkfelder für Ladevorgang von Elektrofahrzeugen 19
6.4.3 Parkfelder für Mitfahrgemeinschaft 21
6.5 Parkraumbewirtschaftung 21

Impressum
Prozessverantwortung: Fachgruppe Verkehrstechnik und -sicherheit – Lukas Bähler
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Das Tiefbauamt stellt mit dieser Arbeitshilfe den Fachleuten und Entscheidungsträgern von Kanton und Gemeinden ein Hilfsmittel zur Verfügung mit dem Ziel, auf Strassen und auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen im Kanton Bern eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Parkierung zu gewährleisten.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Bestimmungen

2.1.1 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) vom 19.12.1958

Art. 3 Befugnisse der Kantone und Gemeinden

Abs. 4 Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.

Art. 37 Anhalten, Parkieren

Abs. 2 Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen.

2.1.2 Verkehrsregelnverordnung (VRV, SR 741.11) vom 13.11.1962

Art. 18 Halten

Abs. 1 Fahrzeugführer haben nach Möglichkeit ausserhalb der Strasse zu halten. Auf der Fahrbahn halten sie nur am Rand und parallel dazu.
Das Halten auf der linken Strassenseite ist nur zulässig:

a. wenn rechts ein Strassenbahngeleise verläuft;
b. wenn rechts ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert ist;
c. in schmalen Strassen mit schwachem Verkehr;
d. in Einbahnstrassen.

Abs. 2 Das freiwillige Halten ist untersagt:

a. an unübersichtlichen Stellen, namentlich im Bereich von Kurven und Kuppen;
b. in Engpässen und neben Hindernissen in der Fahrbahn;
c. auf Einspurstrecken sowie neben Sicherheitslinien, ununterbrochenen Längslinien und Doppellinien, wenn nicht eine wenigstens 3 m breite Durchfahrt frei bleibt;
d. auf Strassenverzweigungen sowie vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn;
e. auf und seitlich angrenzend an Fussgängerstreifen sowie, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, näher als 5 m vor dem Fussgängerstreifen auf der Fahrbahn und dem angrenzenden Trottoir;

f. auf Bahnübergängen und in Unterführungen;
g. vor Signalen, wenn sie verdeckt würden.

Abs. 3 Näher als 10 m vor und nach Haltestelltafeln öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie vor Feuerwehrlokalen und Löschgerätemagazinen ist das Halten nur zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen erlaubt; öffentliche Verkehrsmittel und Feuerwehr dürfen nicht behindert werden.

Abs. 4 Das Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind, ist nur zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Parkierten Wagen ist die Wegfahrt auf Verlangen unverzüglich zu gestatten.

Art. 19 Parkieren im Allgemeinen

Abs. 1 Das Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind, ist nur zulässig, wenn der Verkehr nicht behindert wird. Parkierten Wagen ist die Wegfahrt auf Verlangen unverzüglich zu gestatten.

Abs. 2 Das Parkieren ist untersagt:

a. wo das Halten verboten ist;
b. auf Hauptstrassen ausserorts;
c. auf Hauptstrassen innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe;
d. auf Radstreifen und auf der Fahrbahn neben solchen Streifen;
e. näher als 20 m bei Bahnübergängen;
f. auf Brücken;
g. vor Zufahrten zu fremden Gebäuden oder Grundstücken.

Abs. 3 In schmalen Strassen dürfen Fahrzeuge nur auf einer Seite parkiert werden, wenn sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert würde.

Abs. 4 Es ist platzsparend zu parkieren, doch darf die Wegfahrt anderer Fahrzeuge nicht behindert werden.

Art. 20 Parkieren in besonderen Fällen

Abs. 1 Fahrzeuge ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Strassen oder Parkplätzen abgestellt werden; ausgenommen sind öffentliche Parkplätze privater Eigentümer, wenn diese das Abstellen gestatten. In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde Ausnahmen bewilligen.

Art. 20a Parkierungserleichterungen für gehbehinderte Personen

Abs. 1 Gehbehinderte Personen und Personen, die sie transportieren, können die folgenden Parkierungserleichterungen in Anspruch nehmen, wenn sie über eine «Parkkarte für behinderte Personen» (Anhang 3 Ziff. 2 SSV) verfügen:

a. an Stellen, die mit einem Parkverbot signalisiert oder markiert sind, höchstens drei Stunden parkieren; Parkierungsbeschränkungen gemäss Artikel 19 Absätze 2-4 sind in jedem Fall zu beachten;
b. auf Parkplätzen zeitlich unbeschränkt parkieren;
c. in Begegnungszonen auch ausserhalb der durch entsprechende Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen höchstens zwei Stunden parkieren; in Fussgängerzonen gilt dieselbe Berechtigung, falls ausnahmsweise das Befahren der Zone erlaubt ist.

Abs. 2 Die Parkierungserleichterungen können nur beansprucht werden:

a. wenn der übrige Verkehr weder gefährdet noch unnötig behindert wird;
b. wenn in der unmittelbaren Nähe keine zur zeitlich unbeschränkten allgemeinen Benutzung offen stehende Parkplätze frei sind;
c. wenn und solange der Fahrzeugführer, sofern er nicht selber gehbehindert ist, gehbehinderte Personen transportiert und begleitet.

Abs. 3 Die Parkierungserleichterungen gelten nicht auf privat bewirtschafteten Parkflächen.

Abs. 4 Die Parkkarte für behinderte Personen ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs anzubringen.

Abs. 5 Eine Parkkarte wird ausgestellt für Personen, die mittels ärztlichem Zeugnis eine erhebliche Gehbehinderung nachweisen, und für Halter von Fahrzeugen, die nachweislich für den häufigen Transport von erheblich gehbehinderten Personen eingesetzt werden. Die Parkkarte wird durch die kantonale Behörde erteilt.

Art. 25 Verhalten gegenüber der Strassenbahn

Abs. 5 Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Strassenbahngeleise und nicht näher als 1.50 m neben der nächsten Schiene halten.

Art. 41 Fusswege, Trottoirs

Abs. 1 Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, sofern für die Fussgänger ein mindestens 1.50 m breiter Raum frei bleibt.

Abs. 1bis Das Parkieren der anderen Fahrzeuge auf dem Trottoir ist untersagt, sofern es Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen. Ohne eine solche Signalisation dürfen sie auf dem Trottoir nur halten zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen; für Fussgänger muss stets ein mindestens 1.50 m breiter Raum frei bleiben. Die Ladetätigkeit und das Ein- und Aussteigenlassen ist ohne Verzug zu beenden.

2.1.3 Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) vom 05.09.1979

Art. 2a Zonensignalisation

Abs. 1 Die Hinweissignale «Parkieren gestattet» (4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) und «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) sowie die Vorschriftssignale können auf einer rechteckigen weissen Tafel mit der Aufschrift «ZONE» als Zonensignale (2.59.1) dargestellt werden.

Art. 16 Grundsätze

Abs. 2 Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen für einzelne Vorschriftssignale gilt die angekündigte Vorschrift an der Stelle oder von der Stelle an, wo das Signal steht, bis zum Ende der nächsten Verzweigung; soll sie weiter gelten, wird das Signal dort wiederholt. Die Signale «Höchstgeschwindigkeit» (2.30), «Mindestgeschwindigkeit» (2.31), «Überholen verboten» (2.44), «Überholen für Lastwagen verboten» (2.45), «Halten verboten» (2.49) und «Parkieren verboten» (2.50) gelten bis zu den entsprechenden Ende-Signalen (2.53, 2.54, 2.55, 2.56, 2.58), höchstens aber bis zum Ende der nächsten Verzweigung. Das Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» (2.30.1) gilt im ganzen dichtbebauten Gebiet von Ortschaften (Art. 22 Abs. 3; Art. 4a Abs. 2 VRV).

Art. 22b Begegnungszone

Abs. 3 Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Art. 22c Fussgängerzone

Abs. 2 Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Art. 30 Halte- und Parkierungsverbote

Abs. 1 Das Signal «Halten verboten» (2.49) untersagt das freiwillige Halten, das Signal «Parkieren verboten» (2.50) das Parkieren von Fahrzeugen auf der signalisierten Fahrbahnseite. Parkieren ist das Abstellen von Fahrzeugen, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient (Art. 19 Abs. 1 VRV).

Abs. 2 Steht das Signal «Halten verboten» (2.49) im Bereich des Fahrbahnrandes, gilt es auch für das angrenzende Trottoir.

Abs. 3 Anfang, Wiederholung und Ende des Verbotes werden durch die «Anfangstafel» (5.05), «Wiederholungstafel» (5.04) und «Endetafel» (5.06) bezeichnet. Der Geltungsbereich des Verbotes kann je nach den örtlichen Verhältnissen auch durch die «Richtungstafel» (5.07) angezeigt werden.

Abs. 4 Zeitweilige Ausnahmen vom Halteverbot werden mit der Zusatztafel «Ausnahmen vom Halteverbot» (5.10), zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot mit der Zusatztafel «Ausnahmen vom Parkierungsverbot» (5.11) angezeigt (Art. 65 Abs. 2).

Art. 48 Signalisierung von Parkplätzen

Abs. 1 Parkplätze werden durch die Signale «Parkieren gestattet» (4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) oder «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) signalisiert.

Abs. 2 Beschränkungen der Parkzeit und die Parkordnung stehen auf einer Zusatztafel.

Abs. 3 Ist das Parkieren zeitlich beschränkt, so müssen die Fahrzeuge spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit den Parkplatz verlassen, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

Abs. 4 Gilt die Parkberechtigung nur für bestimmte Fahrzeugarten oder Benutzergruppen, so wird dies auf dem entsprechenden Signal im blauen Feld oder auf einer Zusatztafel angezeigt. Anstatt auf dem Signal oder auf der Zusatztafel kann die Beschränkung der Parkberechtigung auch mit einer Markierung auf dem Parkfeld angezeigt werden. Für die Beschränkung der Parkberechtigung mit Markierung gilt Artikel 79 Absatz 4.

Abs. 5 Sind Parkplätze insbesondere für Fahrzeugführer bestimmt, die ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen wollen, so kann die Art des Verkehrsmittels in Worten oder in Symbolen auf dem Signal im blauen Feld angezeigt werden (4.25).

Abs. 6 Sollen Entfernung und Richtung eines Parkplatzes angezeigt werden, so wird die zutreffende Angabe auf dem Signal «Parkieren gestattet» (4.17) im blauen Feld oder auf einer Zusatztafel angebracht.

Abs. 7 Handelt es sich um eine gedeckte Parkierungsfläche, so kann das Signal im blauen Feld mit einem stilisierten Dach ergänzt werden (z. B. Signal Parkhaus, 4.21).

Art. 48a Parkieren mit Parkscheibe

Abs. 1 Das Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) kennzeichnet Parkplätze, auf denen beim Parkieren eine Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1 verwendet werden muss. Diese Parkplätze können von Motorwagen, anderen mehrspurigen Motorfahrzeugen, Motorrädern mit Seitenwagen und weiteren Fahrzeugen mit ähnlichen Ausmassen benützt werden.

Abs. 2 Das Signal hat folgende Bedeutung:

a. Ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung (Blaue Zone): An Werktagen gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit. Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, so wird dies auf einer Zusatztafel angegeben. Die Parkscheibe nach Anhang 3 Ziffer 1 regelt die Parkzeiten.
b. Mit der zusätzlichen Anzeige einer zeitlichen Beschränkung: Fahrzeuge dürfen höchstens so lange parkiert werden wie auf der Zusatztafel angegeben. Die beschränkte Parkzeit muss mindestens eine halbe Stunde betragen.

Abs. 3 Wer auf einem nach Absatz 1 signalisierten Parkplatz parkiert, muss auf der Parkscheibe den Pfeil auf den der tatsächlichen Ankunftszeit nachfolgenden Strich einstellen. Die Einstellung der Parkscheibe darf bis zur Wegfahrt nicht verändert werden.

Abs. 4 Bei Motorwagen ist die Parkscheibe gut sichtbar hinter der Frontscheibe, bei anderen Fahrzeugen gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.

Art. 48b Parkieren gegen Gebühr

Abs. 1 Das Signal «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) kennzeichnet Parkplätze, auf denen Fahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen. Diese Bestimmungen können vorsehen, dass Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit zulässig ist.

Abs. 2 Die Angabe «Zentrale Parkuhr» auf einer Zusatztafel zum Signal «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) besagt, dass eine Parkuhr für mehrere Parkfelder steht. Wird bei solchen Parkuhren nach Einwurf der Parkgebühr ein Parkzettel ausgegeben, so muss dieser bei Motorwagen gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.

Art. 64 Allgemein verwendbare Zusatztafeln

Abs. 4 Die «Richtungstafel» (5.07) mit Pfeil nach links oder rechts weist auf die Stelle, wo eine Gefahr besteht, eine Vorschrift gilt oder ein Hinweis zu beachten ist. Sie wird namentlich verwendet:

a. bei den Signalen «Radweg» (2.60), «Fussweg» (2.61) und «Reitweg» (2.62), wenn ein solcher Weg auf der anderen Strassenseite benützt werden muss (Art. 33)
b. bei den Signalen «Parkieren verboten» (2.50) oder «Parkieren gestattet» (4.17) zur Anzeige der Richtung, in der sich eine nicht zum Parkieren dienende Fläche oder ein Parkplatz erstreckt.

Art. 65 Zusatztafeln zu bestimmten Signalen

Abs. 2 Zeitweilige Ausnahmen vom Halte- oder Parkierungsverbot (2.49; 2.50) werden auf beigefügter Zusatztafel «Ausnahmen vom Halteverbot» (5.10) und «Ausnahmen vom Parkierungsverbot» (5.11) angezeigt.

Abs. 5 Um einzelne Parkfelder für gehbehinderte Personen zu reservieren, wird bei den betreffenden Feldern dem Signal «Parkieren gestattet» (4.17) die Zusatztafel «Gehbehinderte» (5.14) beigefügt; zum Parkieren berechtigt ist dort nur, wer gehbehindert ist oder eine gehbehinderte Person begleitet. Die «Parkkarte für behinderte Personen» (Anhang 3 Ziff. 2) ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Abs. 13 Die den Signalen «Parkieren gestattet» (4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) und «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) beigefügte Zusatztafel mit dem Symbol «Ladestation» (5.42) zeigt an, dass die betroffene Fläche nur für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb verwendet werden darf.

Abs. 14 Die dem Signal «Parkieren verboten» (2.50) beigefügte Zusatztafel « gestattet» zeigt an, dass die betroffene Fläche für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb verwendet werden darf.

Abs. 16 Die den Signalen «Parkieren gestattet» (4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) und «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) beigefügte Zusatztafel mit dem Symbol «Mitfahrgemeinschaft» (5.43) zeigt an, dass die betroffene Parkierungsfläche nur von Fahrzeugen benutzt werden darf, die beim Zufahren mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Personen besetzt sind.

Art. 79 Markierung von Parkplätzen

Abs. 1 Parkfelder werden entweder ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder in Ergänzung zu Signalen markiert.

Abs. 2 Parkfelder werden durch ununterbrochene Linien markiert. Anstelle der ununterbrochenen Linie kann eine teilweise Markierung angebracht werden. Die Markierung ist weiss, für Felder in der «Blauen Zone» blau. Weisse oder blaue Parkfelder können auch durch einen besonderen, sich von der übrigen Fahrbahn deutlich unterscheidenden Belag gekennzeichnet werden.

Abs. 3 Beginn und Ende einer «Blauen Zone» können durch eine doppelte Querlinie in weiss-blauer Farbe markiert werden; die blaue Linie befindet sich auf der Innenseite der Zone.

Abs. 4 Parkfelder können mit einem markierten Symbol für folgende Fahrzeugarten und Benutzergruppen reserviert werden:

a. mit dem Symbol «Fahrrad» (5.31) für Fahrräder und Motorfahrräder;
b. mit dem Symbol «Motorrad» (5.29) für Motorräder;
c. mit dem Symbol «Gehbehinderte» (5.14) für Personen, die über eine «Parkkarte für behinderte Personen» verfügen;
d. mit dem Symbol «Ladestation» (5.42) für Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs;
e. mit dem Symbol «Mitfahrgemeinschaft» (5.43) für Fahrzeuge, die beim Zufahren mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Personen besetzt sind.

Abs. 5 Parkfelder, die für bestimmte Benutzergruppen reserviert sind, werden gelb markiert. Parkfelder für Fahrräder und Motorfahrräder können ebenfalls gelb markiert werden.

Abs. 6 Wo Parkfelder markiert sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden. Parkfelder dürfen nur von den Fahrzeugarten benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind. Parkfelder, die für eine Fahrzeugart oder Benutzergruppe reserviert sind, dürfen nur von dieser Fahrzeugart oder Benutzergruppe benützt werden.

Art. 79a Markierung von Park- und Halteverboten

Abs. 1 Am Fahrbahnrand angebrachte Parkverbotslinien (gelb, durchbrochen durch Kreuze; 6.22) und Parkverbotsfelder (gelb mit Diagonalkreuz; 6.23) verbieten das Parkieren an der markierten Stelle. Ist auf dem Parkverbotsfeld eine Aufschrift, wie «Taxi» oder eine Kontrollschildnummer, oder das Symbol «Gehbehinderte» (5.14) oder «Ladestation» (5.42) markiert, so sind Ein- und Aussteigenlassen von Personen sowie Güterumschlag nur zulässig, wenn die Berechtigten nicht behindert werden.

Abs. 2 Am Fahrbahnrand angebrachte Halteverbotslinien (gelb, ununterbrochen; 6.25) verbieten das freiwillige Halten an der markierten Stelle.

Abs. 3 Zickzacklinien (gelb; 6.21) kennzeichnen Haltestellen des öffentlichen Linienverkehrs. An solchen Stellen dürfen Führer nur halten zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen, sofern die Fahrzeuge im öffentlichen Linienverkehr nicht behindert werden.

Art. 107 Grundsätze

Abs. 1 Die folgenden örtlichen Verkehrsanordnungen (Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG) sind von der Behörde oder dem ASTRA zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen:

a. Anordnungen, die durch Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden;
b. Parkfelder, die ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet werden.

Abs. 3 Nicht verfügt und veröffentlicht werden müssen:

a. die Anbringung von Markierungen, ausgenommen die Markierung von Parkfeldern nach Absatz 1 Buchstabe b;
b. die Anbringung der folgenden Signale: …

2.2 Weisungen

– Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn, Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

2.3 Normen

– Norm VSS 40 241 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Fussgängerstreifen
– Norm VSS 40 273A Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene
– Norm SN 640 280 Parkieren; Grundlagen
– Norm VSS 40 282 Parkieren; Betrieb und Bewirtschaftung von Parkierungsanlagen
– Norm VSS 40 291 Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen für Personenwagen und Motorräder

2.4 Arbeitshilfen

– Arbeitshilfe «Anlagen für den Veloverkehr», Tiefbauamt Kanton Bern
– Arbeitshilfe «Verkehrsanordnungen und ihre Signalisation», Tiefbauamt Kanton Bern

3. Parkieren ohne Signalisation und Markierung

3.1 Allgemeine Regeln

Die allgemeinen Regeln für das Parkieren richten sich nach Artikel 18 bis 20a VRV.

Auf Hauptstrassen

- Das Kreuzen zweier Fahrzeuge muss stets gewährleistet werden. Abgeleitet von der gesetzlich zulässigen Fahrzeughöchstbreite von 2.60 m ergibt dies eine notwendige Restfahrbahnbreite neben parkierten Fahrzeugen von 6.00 m.
- Das Parkieren auf der linken Strassenseite ist verboten. Auf der linken Strassenseite darf aber parkiert werden, wenn
  - auf der rechten Fahrbahnseite ein Strassenbahngeleis verläuft oder
  - auf der rechten Fahrbahnseite ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert ist.
- Ausserorts ist das Parkieren auf der Fahrbahn verboten.

Auf Nebenstrassen

- Die Vorbeifahrt muss stets gewährleistet werden. Abgeleitet von der gesetzlich zulässigen Fahrzeughöchstbreite von 2.60 m ergibt dies eine notwendige Restfahrbahnbreite neben parkierten Fahrzeugen von 3.00 m.
- Das Parkieren auf der linken Strassenseite ist verboten. Auf der linken Strassenseite darf aber parkiert werden, wenn
  - auf der rechten Fahrbahnseite ein Strassenbahngeleis verläuft oder
  - auf der rechten Fahrbahnseite ein Halte- oder Parkverbot signalisiert oder markiert ist oder
  - es sich um eine schmale Strasse mit schwachem Verkehr handelt.

3.2 Parkieren bei Strassenverzweigungen

Das freiwillige Halten und Parkieren ist gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. d und Art. 19 Abs. 2 Bst. a VRV, auf, vor und nach Strassenverzweigungen näher als 5 m von der Querfahrbahn untersagt. Dieses Verbot gilt bei T-förmigen Verzweigungen auch auf der Fahrbahnseite, welche der Einmündung gegenüberliegt.

Der Abstand von 5 Metern wird bei rechtwinkligen Verzweigungen ab dem Schnittpunkt der Verlängerungen der jeweiligen Fahrbahnränder gemessen. Die Fläche, die sich aus den gedachten Verlängerungen der Fahrbahnränder und dem Kurvenradius der Einmündungstrichter ergibt, gehört ebenfalls zur Fahrbahn und damit zum Bereich des Parkverbots.

Bei nicht rechtwinkligen Einmündungen wird auf der Strassenseite mit dem Zentriwinkel < 90° der Abstand von 5 Meter ebenfalls ab dem Schnittpunkt der beiden gedachten Verlängerungen der Fahrbahnränder gemessen. Auf der Strassenseite mit dem Zentriwinkel > 90° hingegen werden die 5 Meter ab dem Schnittpunkt der Verlängerung der durchgehenden Strasse und der dazu rechtwinklig stehenden Tangente an die Abrundung des Fahrbahnrands gemessen.

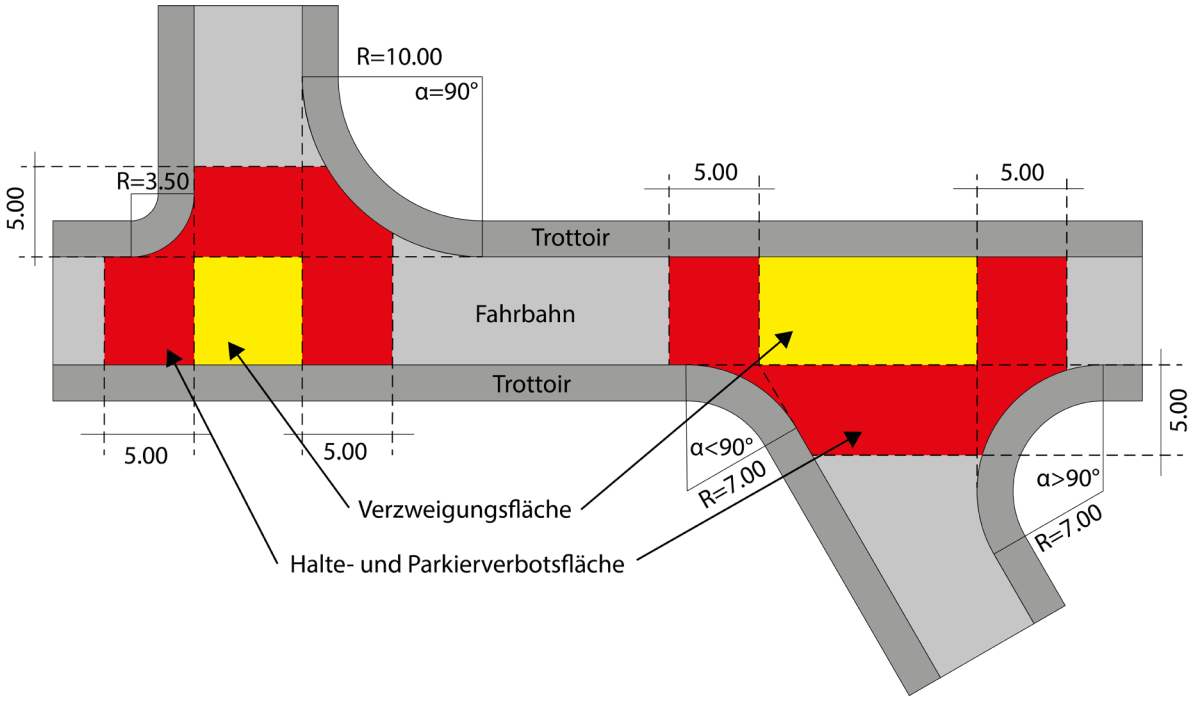

Abbildung 1: Halte- und Parkierverbotsflächen bei Verzweigungen

3.3 Parkieren auf dem Trottoir

Alle Fahrzeuge mit Ausnahme der Fahrräder dürfen nur ganz oder teilweise auf dem Trottoir parkiert werden, wenn Signale oder Markierungen dies zulassen. Es muss in jedem Fall ein 1.5 m breiter Raum für die Fussgänger frei bleiben. Ohne Signalisation und Markierung darf auf dem Trottoir nur zum Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen gehalten werden. Auch in diesem Fall muss für die Fussgänger stets ein 1.5 m breiter Raum frei bleiben.

Fahrräder dürfen auf dem Trottoir abgestellt werden, wenn ein mindestens 1.5 m breiter Raum frei bleibt.

3.4 Parkieren ausserhalb von Parkfeldern

Sofern die minimale Durchfahrtsbreite und der minimale Abstand zu Verzweigungen eingehalten werden, keine Beschränkungen (bspw. Parkverbot) signalisiert sind und niemand behindert oder gefährdet wird, darf auch an Standorten parkiert werden, wo keine markierten Parkfelder vorhanden sind.

Sind markierte Längsparkfelder vorhanden, so darf im Abstand von mindestens 5 - 6 Personenwagenlängen (ca. 30 m) nicht parkiert werden.

4. Anordnen von Parkmöglichkeiten

Gekennzeichnete Parkmöglichkeiten entsprechen dauerhaften Anordnungen. Werden Parkfelder entweder ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder das Parkieren beschränkt (z. B. durch eine Parkzeitbeschränkung, durch Parkgebühren oder durch eine Parkfeldreservation), so ist die Anordnung gemäss Art. 107 Abs. 1 SSV schriftlich zu verfügen und zu publizieren.

Details können der Arbeitshilfe «Verkehrsanordnungen und ihre Signalisation» entnommen werden.

5. Parkfelder

5.1 Grundsätze

Parkfelder werden entweder ausschliesslich durch Markierungen gekennzeichnet oder in Ergänzung zu Signalen markiert. Die Markierung erfolgt durch weisse, blaue oder gelbe ununterbrochene Linien. Wo Missverständnisse über die Parkordnung ausgeschlossen sind, können Parkfelder durch eine teilweise Markierung, weisse Parkfelder zudem durch einen besonderen, sich von der übrigen Fahrbahn unterscheidenden Belag gekennzeichnet werden.

Parkfelder dürfen nur von der Fahrzeugart benützt werden, für die sie grössenmässig bestimmt sind.

Sind Parkfelder nur für bestimmte Fahrzeugarten vorgesehen (siehe auch Kap. 6.4), wird das zutreffende Symbol entweder innerhalb des Parkfelds markiert oder bei signalisierten Parkfeldern im blauen Feld des Signals 4.17 oder auf einer Zusatztafel angebracht.

5.2 Lage

In vielerlei Hinsicht hat die Lage von Parkfeldern einen Einfluss auf die Verkehrssicherheit. Um sichere Verkehrsabläufe zu gewährleisten, sind insbesondere folgende Hinweise zu beachten:

Einsteigen ins und Aussteigen aus dem Fahrzeug

Bei Längsparkfeldern stellt das Begehen der Fahrbahn und im Besonderen das (plötzliche) Öffnen von fahrbahnseitigen Fahrzeugtüren ein Unfallrisiko dar. Um dieses zu minimieren, sollten die Parkfelder in einem Abstand von 0.7 m zum Fahrbahnrand angeordnet werden. Dies gilt auch bei einem markierten Radstreifen (siehe auch Arbeitshilfe «Anlagen für den Veloverkehr» Kap. 7.3).

Auch wirkt sich diese Massnahme positiv auf die Sichtverhältnisse für den querenden Fussgängerverkehr aus, sowohl bei Querungsstellen mit oder ohne Fussgängerstreifen.

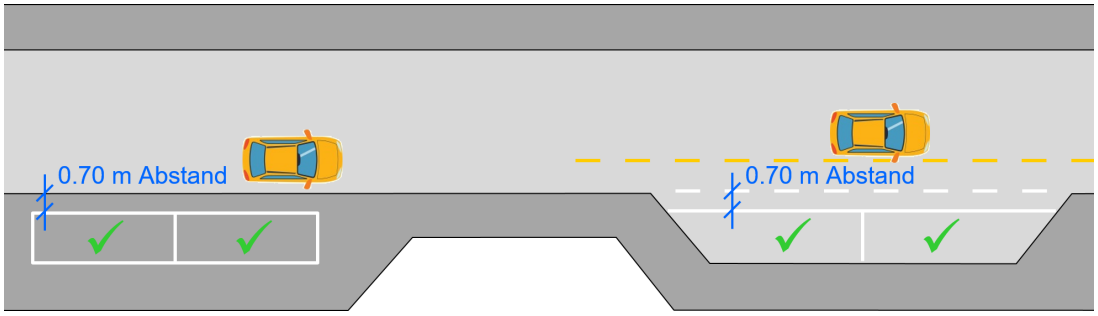

Ein- und Ausparkmanöver

Um den Fahrverkehr behinderndes Ein- und Ausparken in/aus Längsparkfeldern ausserhalb der Fahrbahn zu minimieren, ist auf eine ununterbrochene Abfolge von Längsparkfeldern zu verzichten. Stattdessen sollten Längsparkfelder in Zweierpaketen mit einem Abstand von >2 m angeordnet werden. Damit kann in einem Zug ein- und ausgeparkt werden.

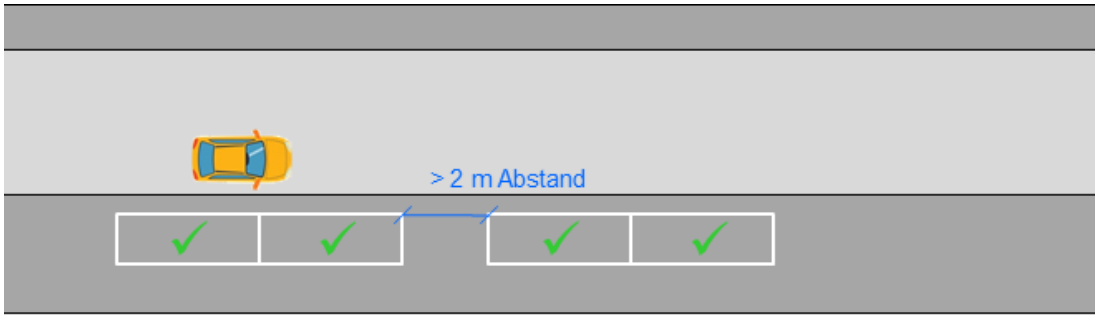

Sichtfeld bei Einmündungen und Grundstückszufahrten

Die gemäss Norm VSS 40 273A «Knoten; Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene» einzuhaltenden Sichtfelder dürfen beidseitig nicht durch Parkfelder eingeschränkt werden.

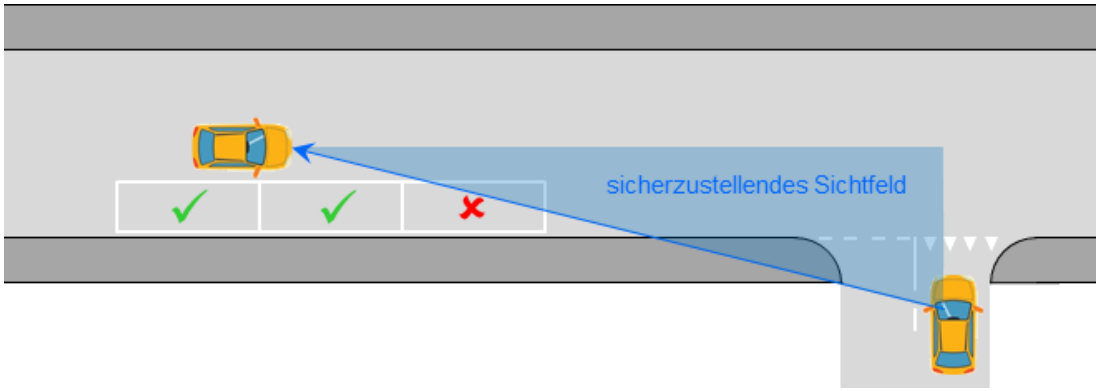

Sichtweite bei Fussgängerstreifen

Die gemäss Norm VSS 40 241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Fussgängerstreifen» einzuhaltenden Sichtfelder auf und vom Fussgängerstreifen und den angrenzenden Annäherungsbereichen dürfen beidseitig nicht durch Parkfelder eingeschränkt werden. Insbesondere ist Abbildung 8 der VSS-Norm zum vorgezogenen respektive vorstehendem Gehbereich zu beachten.

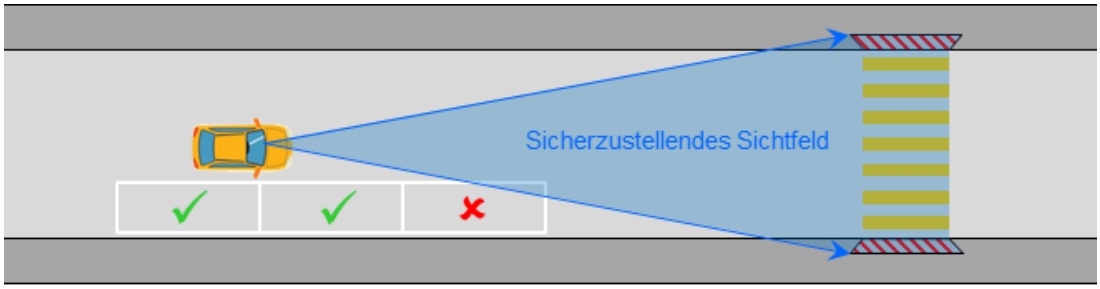

Schräg- oder Senkrechtparkierung

Bei Schräg- oder Senkrechtparkierung sollen keine Rückwärtsmanöver auf Kantonsstrassen, Velowege oder Gehwegflächen nötig sein (Norm VSS 40 291, Kap. 7). Es soll auf dem Parkplatz gewendet werden können. Dementsprechend ist auf dem Parkplatz eine ausreichende Manövrierfläche vorzusehen.

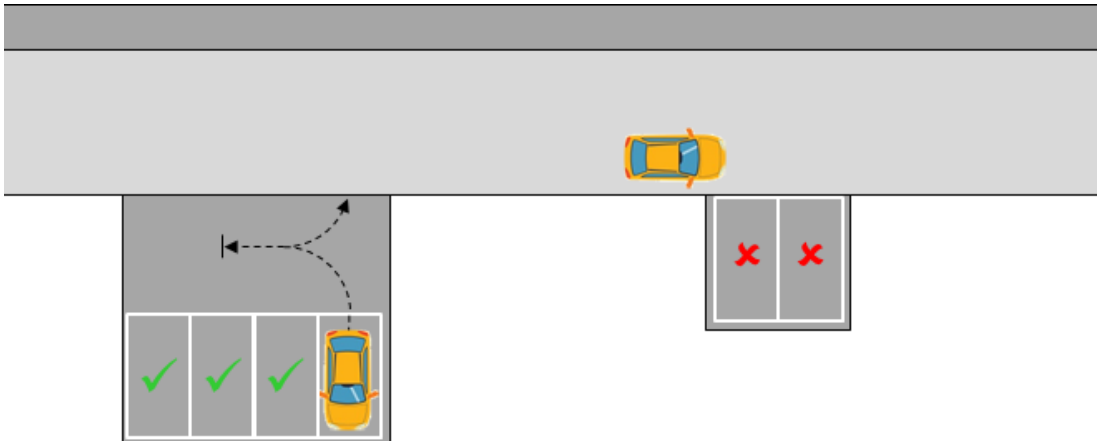

Parkfelder für Zweiradfahrzeuge als Puffer

In Gebieten mit grosser Parkplatznachfrage kann es nützlich sein, Parkfelder für Zweiradfahrzeuge als Puffer zwischen einem Längsparkfeld für Motorfahrzeuge und einem Fussgängerübergang vorzusehen: dort abgestellte Zweiradfahrzeuge gewährleisten, dass die Sicht zwischen den Annäherungsbereichen des Fussgängerstreifens und dem fahrenden Verkehr nicht durch widerrechtlich abgestellte Motorfahrzeuge eingeschränkt wird.

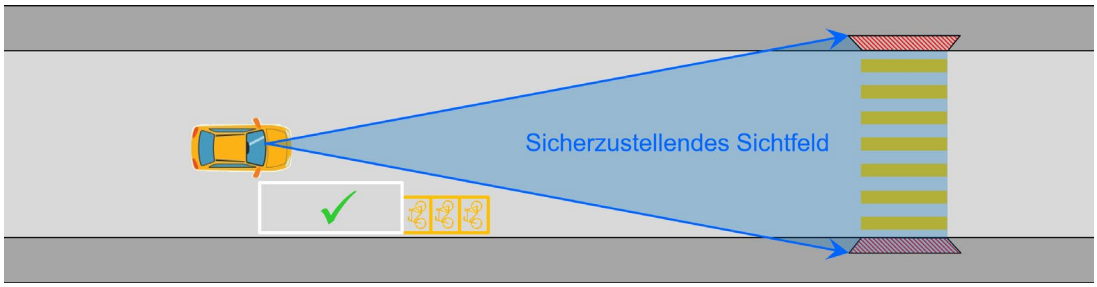

5.3 Abmessungen

Für die Festlegung der Parkfeldabmessungen wurde in der Norm VSS 40 291 ein Bemessungsfahrzeug mit einer Breite von 1.85 m und einer Länge von 4.90 m definiert. Dieses deckte im Jahr 2016 rund 88 % der zugelassenen Personenwagentypen ab. Die Masse sind als Mindestwerte anzusehen.

Aus dem Bemessungsfahrzeug leitet die Norm minimale Parkfelddimensionen ab.

Längsparkfelder

Bei Längsparkfeldern werden die minimalen Dimensionen durch folgende Abhängigkeiten bestimmt:

– Manöverierbereich:
  Nebst dem nötigen Platz zum Abstellen des Fahrzeugs wird zum Ein- und Ausparken zusätzliche Fläche benötigt (Manöverierbereich). Kann diese Fläche ausserhalb des Parkfeldes angeboten werden (bspw. bei nur 2 aufeinanderfolgenden Längsparkfeldern), so reduziert sich die erforderliche Parkfeldlänge entsprechend.
– Seitliches Hindernis:
  Liegt seitlich ein Hindernis vor (Randstein, Mauer, etc.), so ist in Abhängigkeit von dessen Höhe und Lage (fahrer- oder beifahrerseitig) die Parkfeldbreite um einen Manöverierzuschlag zu erweitern.

Manöverierbereich	Seitliches Hindernis	Länge	Breite
Innerhalb Parkfeld	Kein Hindernis oder Höhe ≤ 12 cm	6.00 m	1.90 m
	Höhe > 12 cm, fahrerseitig	6.00 m	2.50 m
	Höhe > 12 cm, beifahrerseitig	6.00 m	2.20 m
Ausserhalb Parkfeld	Kein Hindernis oder Höhe ≤ 12 cm	5.00 m	1.90 m
	Höhe > 12 cm, fahrerseitig	5.00 m	2.50 m
	Höhe > 12 cm, beifahrerseitig	5.00 m	2.20 m

Senkechtparkfelder

Bei Senkrechtparkfeldern wird die minimale Parkfeldbreite in Abhängigkeit der Breite der senkrecht zum Parkfeld verlaufenden Fahrgasse bestimmt. Dadurch wird genügend Manöverierfläche für die Zu- und Wegfahrt sichergestellt.

Breite Fahrgasse	Breite	Länge
6.50 m	2.50 m	
6.25 m	2.55 m	
…	…	5.00 m
5.25 m	2.75 m	
5.00 m	2.80 m	

5.4 Behindertengerechte Parkfelder

Die Anordnung von Parkfeldern hat die Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Einerseits sind allenfalls rollstuhlgerechte Parkfelder vorzusehen, nach den speziellen Anforderungen gemäss Norm VSS 40 291 anzuordnen und zu kennzeichnen (siehe auch Kap. 6.4.1).

Andererseits stellen Parkfelder bei ihrer Ausgestaltung einen möglichen Zielkonflikt zwischen seh- und gehbehinderten Personen dar. Dies ist insbesondere bei Längsparkfeldern ausserhalb der Fahrbahn von Bedeutung. Grundsätzlich soll dort die Wegführung sehbehinderter Personen mit baulichen Elementen

auf der strassenabgewandten Trottoirseite erfolgen. Ist dies nicht möglich, so sind in Abhängigkeit der Anforderungen und unter allfälligem Beizug von Vertretern des Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverbands (SBV), folgende und allenfalls weitere Lösungen abzuwägen:

Ausgestaltung	Vorteile	Nachteile
Bauliche Trennung von Trottoir und Parkfelder durch höhenversetzten Randstein	Taktile Führung für Sehbehinderte	Hindernis für Gehbehinderte, Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen
Trennung von Trottoir und Parkfelder durch Markierung	Kein Hindernis für Gehbehinderte, Rollstühle Rollatoren, Kinderwagen	Keine taktile Führung für Sehbehinderte
Option: Anordnung von Möblierungselementen stirnseitig der Parkfelder (Bänke, Pflanzkübel)	Taktile Führung für Sehbehinderte stirnseitig der Parkfelder Kein Hindernis für Gehbehinderte, Rollstühle Rollatoren, Kinderwagen	Keine taktile Führung für Sehbehinderte längs der Parkfelder

6. Parkierungsregimes und ihre Kennzeichnung

6.1 Grundsätze

Wo Parkfelder gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge nur innerhalb dieser Felder parkiert werden.

Parkfelder werden durch weisse, in besonderen Fällen durch blaue (siehe Kap. 6.2) oder gelbe (siehe Kap. 6.4), ununterbrochene Linien markiert.

6.2 Blaue Zone

In der sogenannten «Blauen Zone» können Fahrzeuge gemäss der am Fahrzeug anzubringenden Parkscheibe von Montag bis Samstag bei einer Ankunftszeit zwischen 08.00 und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.30 und 18.00 Uhr eine Stunde lang parkiert werden. Bei einer Ankunftszeit zwischen 11.30 und 13.30 Uhr gilt die Parkerlaubnis bis 14.30 Uhr, bei einer Ankunftszeit zwischen 18.00 und 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr. Gilt die Beschränkung auch an Sonn- und Feiertagen, ist dies auf einer Zusatztafel anzugeben. Parkfelder in der «Blauen Zone», in der beim Parkieren eine Parkscheibe anzubringen ist, werden durch blaue Linien markiert.

Wo dies vorgesehen wird, können Fahrzeuge mit einer Parkkarte auch unbegrenzt abgestellt werden. Zuständig ist die Stadt oder Gemeinde.

Weitere Details können dem Anhang 3 SSV entnommen werden.

Möglichkeiten zur Kennzeichnung von blauen Zonen:

Bezeichnung	Kennzeichnung	Geltungsbereich/Hinweise	Eignung
Signal «Parkieren mit Parkscheibe»		Das Parkieren ist gemäss den Regeln der «Blauen Zone» und Kap. 3 ab der Kennzeichnung bis zum Ende der nächsten Verzweigung erlaubt.	Für einzelne Parkfelder, Strassen oder Strassenabschnitte.

Bezeichnung	Kennzeichnung	Geltungsbereich/Hinweise	Eignung
Signal «Parkieren mit Parkscheibe» und Markierung blaue Parkfelder	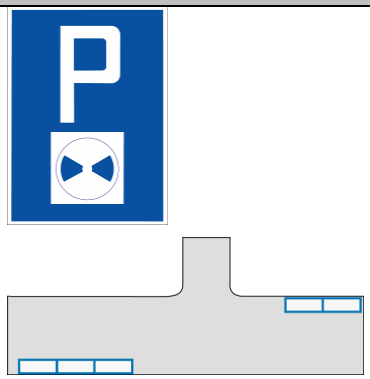	Das Parkieren ist gemäss den Regeln der «Blauen Zone» innerhalb der markierten blauen Parkfelder ab der Kennzeichnung bis zum Ende der nächsten Verzweigung erlaubt.	Für einzelne Parkfelder, Strassen oder Strassenabschnitte.
Markierung Parkfelder (ohne Signalisation)	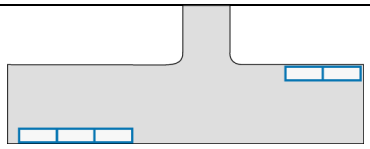	Das Parkieren ist gemäss den Regeln der «Blauen Zone» innerhalb der markierten blauen Parkfelder erlaubt.	Für einzelne Parkfelder, Strassen oder Strassenabschnitte.
Zonensignalisation mit Markierung Parkfeldern	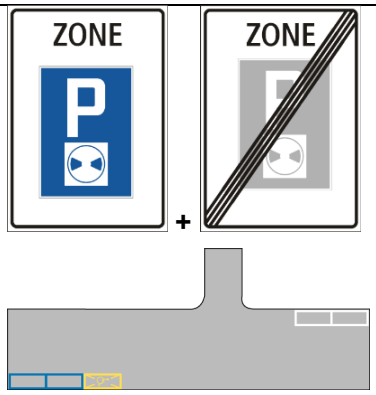 Markierung blaue / gelbe / weisse Parkfelder	In der Zone ist das Parkieren gemäss den Regeln der «Blauen Zone» innerhalb der blau markierten Parkfelder und ausserhalb von Parkfeldern (gemäss Kap. 3) gestattet. Es besteht die Möglichkeit auch gelbe und/oder weisse Parkfelder zu markieren. Für diese können abweichende Parkierungsregime hinsichtlich Zeitbeschränkung, Gebühren und Parkfeldreservationen festgelegt werden. Solche Parkfelder müssen entsprechend zusätzlich signalisiert werden.	Für ganze Quartiere. Entspricht dem Regelfall.
Zonensignalisation mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe» ohne Markierung Parkfeldern		In der Zone ist das Parkieren gemäss den Regeln der «Blauen Zone» und Kap. 3 gestattet.	Nur im begründeten Ausnahmefall. In der Regel sind zusätzlich Parkfelder zu markieren.
Markierung von Querlinien	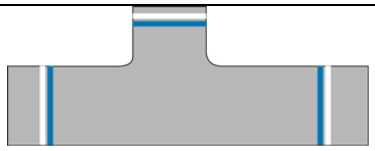	Beginn und Ende einer blauen Zone werden durch eine doppelte Querlinie in weiss/blauer Farbe markiert. Die blaue Linie befindet sich auf der Innenseite der Zone. Die Querlinien können auch mit einer Zonensignalisation oder dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» kombiniert werden.	Für ganze Quartiere.

6.3 Parkzeitbeschränkung

Soll die Parkzeit beschränkt werden, erfolgt dies durch eine Zeitangabe auf einer Zusatztafel. Die Zeitangabe kann dabei durch die anordnende Behörde frei gewählt werden, muss jedoch mindestens 30 Minuten betragen.

Möglichkeiten zur Kennzeichnung der Parkzeitbeschränkung:

Bezeichnung	Kennzeichnung	Geltungsbereich/Hinweise	Eignung
Signal «Parkieren gestattet» mit Zeitangabe auf Zusatztafel		Allfällige Parkfelder müssen weiss markiert sein.	Für einzelne Parkfelder, Strassen oder Strassenabschnitte.
Signal «Parkieren mit Parkscheibe» mit Zeitangabe auf Zusatztafel		Allfällige Parkfelder müssen weiss markiert sein.	Für einzelne Parkfelder, Strassen oder Strassenabschnitte.
Zonensignalisation mit Signal «Parkieren mit Parkscheibe» mit Zeitangabe auf Zusatztafel	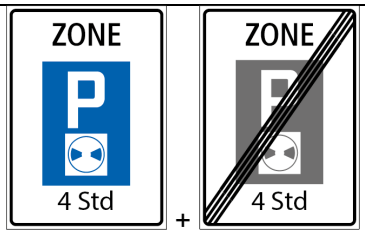	Allfällige Parkfelder müssen weiss markiert sein.	Für ganze Quartiere.
	Optional: Markierung «Hinweis auf die Verwendung der Parkscheibe» 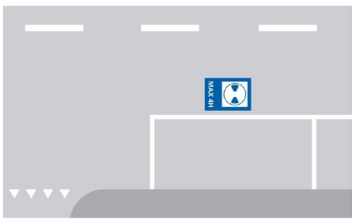	Gemäss Ziffer 9 der «UVEK-Weisungen über die besonderen Markierungen» kann die Markierung in Ergänzung zur Zonensignalisation «Parkieren mit Parkscheibe» jeweils nach einer Verzweigung und mit der maximal zulässigen Parkzeit angebracht werden. Die Markierung soll an das geltende Parkierungsregime und die Parkzeitbeschränkung erinnern. Sie darf ausschliesslich in Zonen mit grosser räumlicher Ausdehnung angebracht werden. Innerhalb von blauen Zonen wird sie nicht verwendet.	Für ganze Quartiere.

6.4 Parkfeldreservationen

Felder, die nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung stehen, werden durch gelbe Linien markiert. Wird das Parkfeld durch zwei sich kreuzende diagonale Linien ergänzt, so handelt es sich um ein Parkverbotsfeld. Dieses verbietet das Parkieren an der markierten Stelle. Ist auf dem Parkverbotsfeld eine Aufschrift (bspw. «TAXI» oder eine Kontrollschildnummer) oder ein Symbol (bspw. 5.14 «Gebehinderte» oder 5.42 «Ladestation») markiert, so handelt es sich um ein reserviertes Parkfeld. Die Reservation hat dabei aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesse zu erfolgen.

6.4.1 Parkfelder für Gehbehinderte

Parkfelder für Gehbehinderte können auf zwei verschiedene Arten gekennzeichnet werden:

Art	Kennzeichnung	Beschreibung
Signalisation		Gelbes Parkfeld mit Signal 4.17 und Zusatztafel 5.14 «Gebehinderte»
Markierung		Parkverbotsfeld mit markiertem Symbol 5.14 «Gebehinderte»

Auch die Kombination von Signalisation und Markierung ist möglich.

Parkfelder für Gehbehinderte dürfen nur von gehbehinderten Personen und Personen, die sie transportieren, benützt werden, wenn diese über eine „Parkkarte für behinderte Personen“ verfügen. Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. Zuständig für die Ausstellung solcher Parkkarten ist die für die Ausstellung von Führerausweisen zuständige kantonale Behörde. Im Kanton Bern ist dies das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

6.4.2 Parkfelder für Ladevorgang von Elektrofahrzeugen

Massgebend für die Kennzeichnung von Parkfeldreservationen für den Ladevorgang von Elektrofahrzeugen sind Art. 65 Abs. 13 und 14 SSV hinsichtlich der Signalisations- und Art. 79 und Art. 79a SSV hinsichtlich der Markierungsmöglichkeiten.

Es sind folgende Grundsätze wichtig:

1) Grundsätze zu Parkfeldern gemäss Kap. 5.1
2) Mit dem Symbol 5.42 «Ladestation» werden Flächen gekennzeichnet, die nur für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb verwendet werden dürfen. Es handelt sich somit nicht um ein Parkfeld für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb.
3) Das Symbol 5.42 «Ladestation» kann als Zusatztafel den Signalen «Parkieren gestattet (SSV 4.17), Parkieren mit Parkscheibe (SSV 4.18) und «Parkieren gegen Gebühr» (SSV 4.20) oder als Zusatztafel « 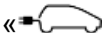 gestattet» dem Signal «Parkieren verboten» (SSV 2.50) beigefügt werden.
4) Alternativ kann das Symbol «Ladestation» auch markiert werden. Dies kommt einem Parkverbot für alle anderen Nutzungen gleich. Das Parkfeld kann sowohl als «Parkverbotsfeld» (SSV 6.23) mit dem Kreuz zeigend auf das mittig markierte Symbol «Ladestation» oder als normales Parkfeld nur mit dem Symbol 5.42 «Ladestation» markiert werden. Parkfelder und Parkverbotsfelder mit dem Symbol 5.42 «Ladestation» sind für eine bestimmte Nutzergruppe reserviert und werden daher gelb markiert.

Ausführungsvarianten

Zur Förderung der Verständlichkeit der Reservation von Parkfeldern für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb und damit sich die angezeigten Parkierungsregeln nicht widersprechen, werden die verschiedenen Ausführungsvarianten nachfolgend für unterschiedliche Situationen empfohlen:

Variante	Empfehlung	Markierung	Signalisation
Markiertes Parkverbotsfeld mit Ausnahme für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb.	Empfohlen, insbesondere für einzelne Felder	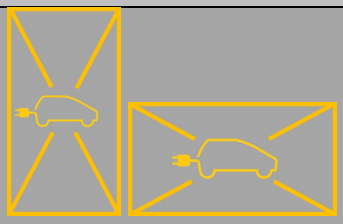	Keine Signalisation
Markiertes Parkfeld mit ausschliesslicher Nutzung für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb.	Nicht empfohlen aufgrund der geringeren Prägnanz als die Variante «Markiertes Parkverbotsfeld»	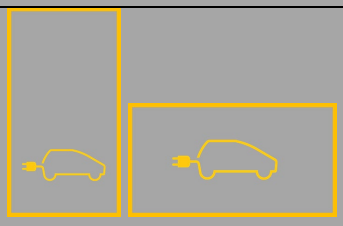	Keine Signalisation
Signal 2.50 «Parkieren verboten» mit Ausnahme für Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb und optionalem markiertem Parkfeld.	Signal (ohne Markierung) empfohlen auf Naturbelägen und Pflästerung	(optional) oder keine Markierung	
Signal 4.17 «Parkieren gestattet» mit Reservation für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb und markiertem Parkfeld.	Nur empfohlen, wenn das Laden gratis ist. Andernfalls bestehen Widersprüche zum unbeschränkten Parkierungsregime!		
Signal 4.18 «Parkieren mit Parkscheibe» mit Reservation für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb und markiertem Parkfeld.	Nur empfohlen, wenn das Laden gratis ist. Andernfalls bestehen Widersprüche zum bloss zeitlich beschränkten Parkierungsregime!		
Signal 4.20 «Parkieren gegen Gebühr» mit Reservation für den Ladevorgang von Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb und markiertem Parkfeld.	Nicht empfohlen, da gleichzeitig zwei Gebührenregimes gelten (1. Laden, 2. Parkieren), was die Verständlichkeit erschwert und Widersprüche erzeugen kann!		

Möglich, aber nicht empfohlen, ist die grüne Einfärbung von Ladeplätzen für Elektrofahrzeuge gemäss Ziffer 10 der «Weisungen über besondere Markierungen auf der Fahrbahn» (UVEK).

6.4.3 Parkfelder für Mitfahrgemeinschaft

Reservierte Parkfelder für Mitfahrgemeinschaften können signalisiert und oder markiert werden, indem den Signalen «Parkieren gestattet» (4.17), «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) oder «Parkieren gegen Gebühr» (4.20) eine Zusatztafel mit dem Symbol «Mitfahrgemeinschaft» (5.43) beigefügt wird und/oder das Symbol «Mitfahrgemeinschaft» (5.43) im Parkfeld markiert wird. Das entsprechende gekennzeichnete Parkfeld darf dann nur von Fahrzeugen benutzt werden, die beim Zufahren mindestens mit einer der Zahl auf dem Symbol entsprechenden Anzahl an Personen besetzt sind.

6.5 Parkraumbewirtschaftung

Der Kanton betreibt keine Parkraumbewirtschaftung mittels Gebührenpflicht. Aus diesem Grund ist auch kein entsprechendes Parkplatzreglement notwendig. Es genügen in diesem Fall die Parkplatzreglemente der Gemeinden, welche generell für den öffentlichen Strassenraum Gültigkeit haben, also auch für Kantonsstrassen.

Die Gemeinden können eine Parkraumbewirtschaftung mittels Gebührenpflicht auf Kantonsstrassen betreiben. In diesem Fall muss zwischen dem Kanton Bern (TBA) und der betreffenden Gemeinde eine Vereinbarung getroffen werden. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung muss die Art der Bewirtschaftung (Parkieren gegen Gebühr) verfügt werden (siehe auch Kap. 4).

Neue Parkfelder müssen einem verkehrstechnischen Bedürfnis entsprechen. Sie dürfen nicht aus rein finanziellen Bedürfnissen angelegt werden.

Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 4.20 «Parkieren gegen Gebühr».